



Büdingen, den 09.02.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen
Az.: VF 2321

I. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 03.12.2015 im oben genannten Flurbereinigungsverfahren geringfügig geändert.

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich um ca. 1,8 ha und hat nunmehr eine Größe von ca. 80 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 2) bilden keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Beschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Der Kreis der Beteiligten ändert sich durch diesen Änderungsbeschluss nicht.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

1. die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
4. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Frankfurt am Main und Offenbach am Main öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte mit Flurstücken wird für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der

üblichen Dienststunden bei der Stadt Frankfurt am Main (Umweltamt), Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbq.hessen.de/VF2321> abrufbar.

Gründe

Die zugezogenen Flurstücke dienen einer besseren Abgrenzung des Verfahrensgebietes zum Main, sowie der gesamten Einbeziehung der Wegeparzellen des Fechenheimer Leinpfades in das Verfahrensgebiet.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind vollständig im Eigentum der Stadt Frankfurt, sodass dort keine bodenordnerischen Maßnahmen durchgeführt werden. Sie sind für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -**

Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

oder beim

**Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -



[Handwritten signature]
.....

(Amtsleiter)

Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss vom 09.02.2018

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen
Az.: VF 2321

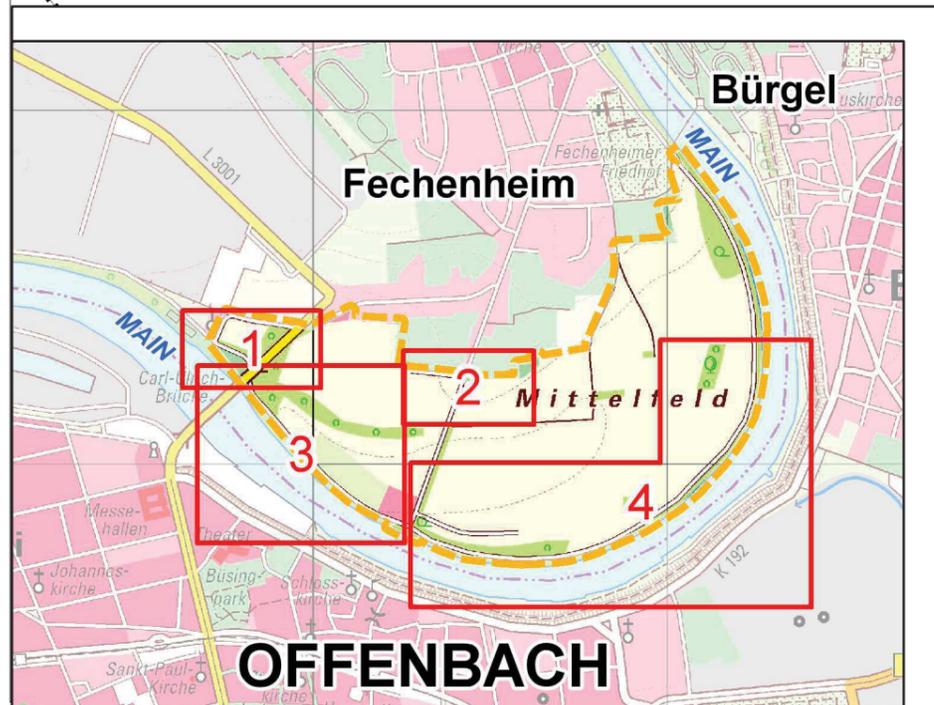
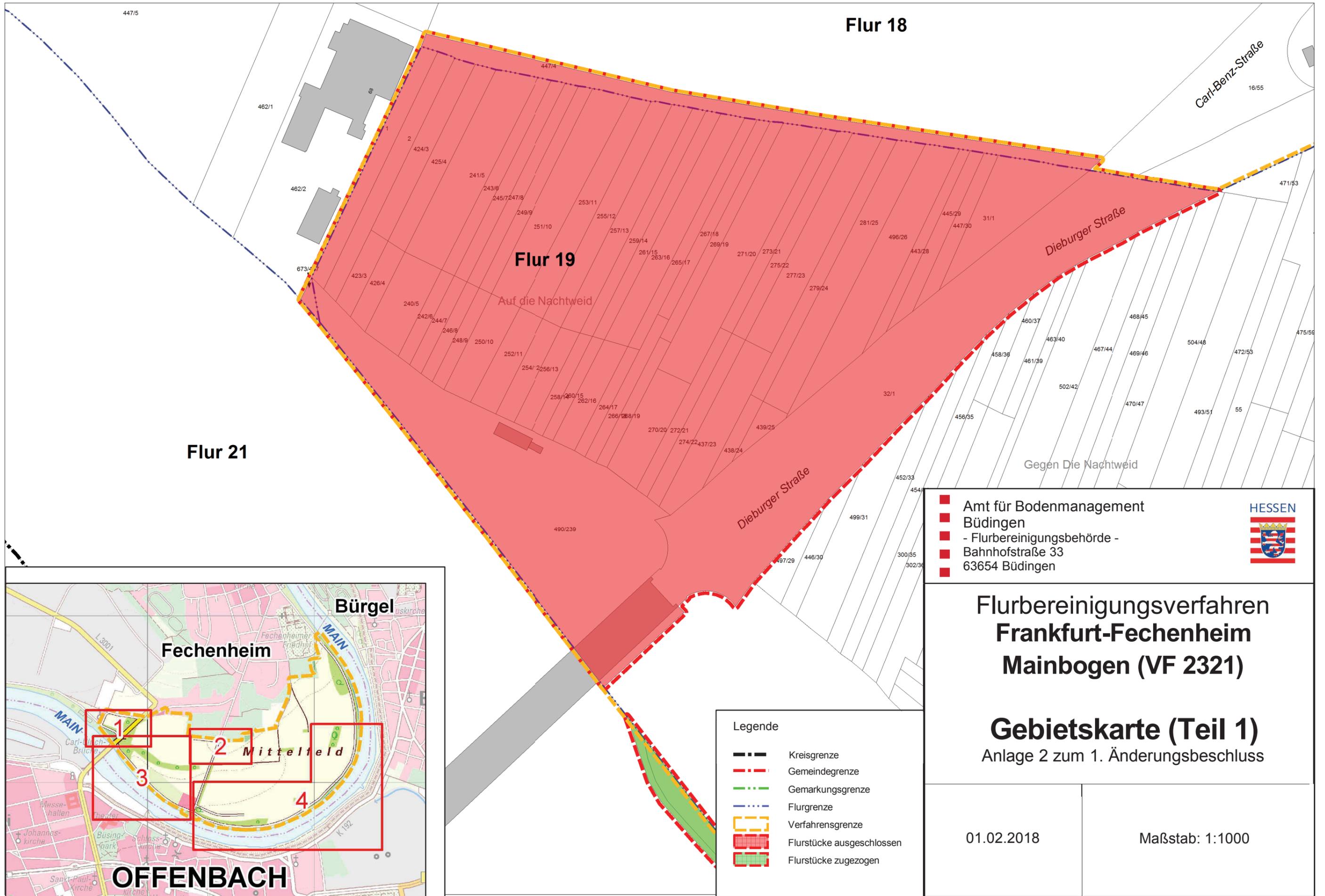
Flurstücksverzeichnis

Es werden folgende, in der Gemarkung Fechenheim gelegene Grundstücke, aus dem Flurbereinigungsgebiet **ausgeschlossen**:

Gemarkung Fechenheim	Flur 18	Flurstück: 447/4
Gemarkung Fechenheim	Flur 19	Flurstücke: 1, 2, 31/1, 32/1, 240/5, 241/5, 242/6, 243/6, 244/7, 245/7, 246/8, 247/8, 248/9, 249/9, 250/10, 251/10, 252/11, 253/11, 254/12, 255/12, 256/13, 257/13, 258/14, 259/14, 260/15, 261/15, 262/16, 263/16, 264/17, 265/17, 266/18, 267/18, 268/19, 269/19, 270/20, 271/20, 272/21, 273/21, 274/22, 275/22, 277/23, 279/24, 281/25, 423/3, 424/3, 425/4, 426/4, 437/23, 438/24, 439/25, 443/28, 445/29, 447/30, 490/239 und 496/26
Gemarkung Fechenheim	Flur 20	Flurstück: 1/1

Es werden folgende, in den Gemarkungen Fechenheim gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogen**:

Gemarkung Fechenheim	Flur 21	Flurstücke: 7/2, 7/4 und 7/5
Gemarkung Fechenheim	Flur 22	Flurstücke: 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9 und 2/10



 Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen



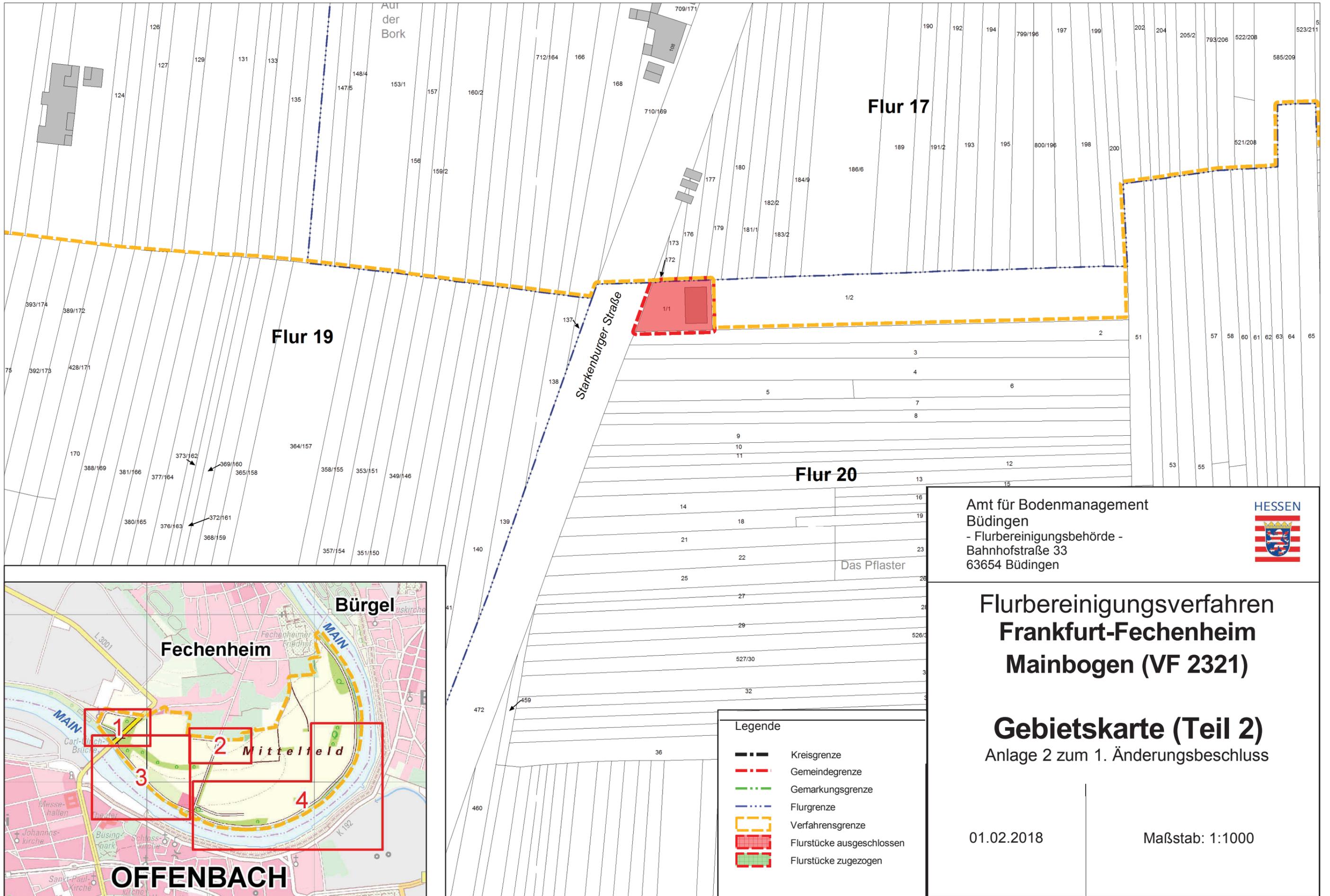
Flurbereinigungsverfahren
Frankfurt-Fechenheim
Mainbogen (VF 2321)

Gebietskarte (Teil 1)
 Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss

- Legende**
-  Kreisgrenze
 -  Gemeindegrenze
 -  Gemarkungsgrenze
 -  Flurgrenze
 -  Verfahrensgrenze
 -  Flurstücke ausgeschlossen
 -  Flurstücke zugezogen

01.02.2018

Maßstab: 1:1000



Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen

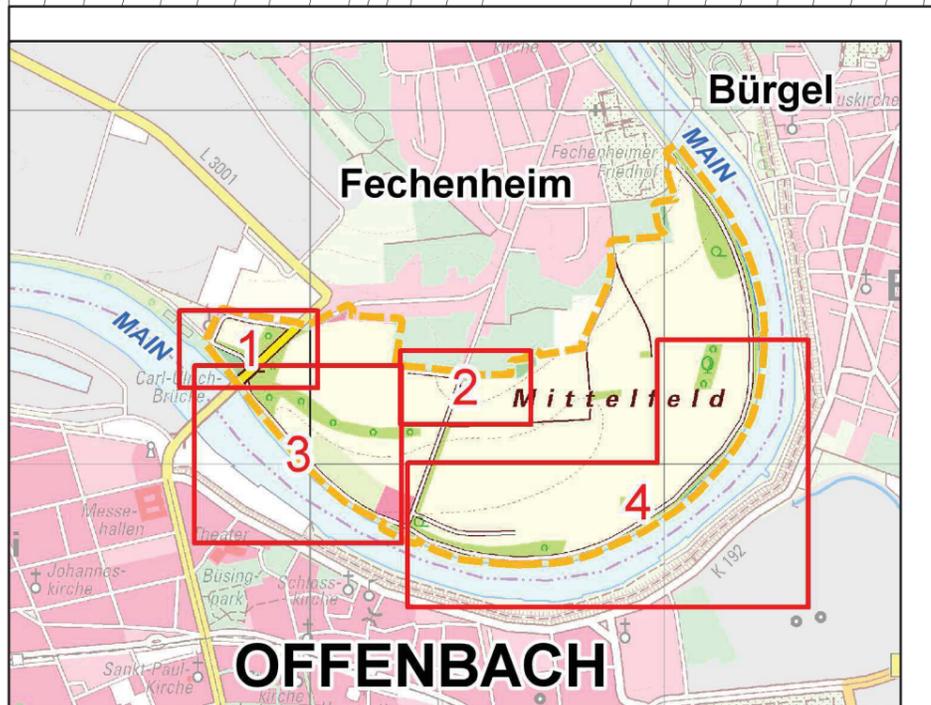


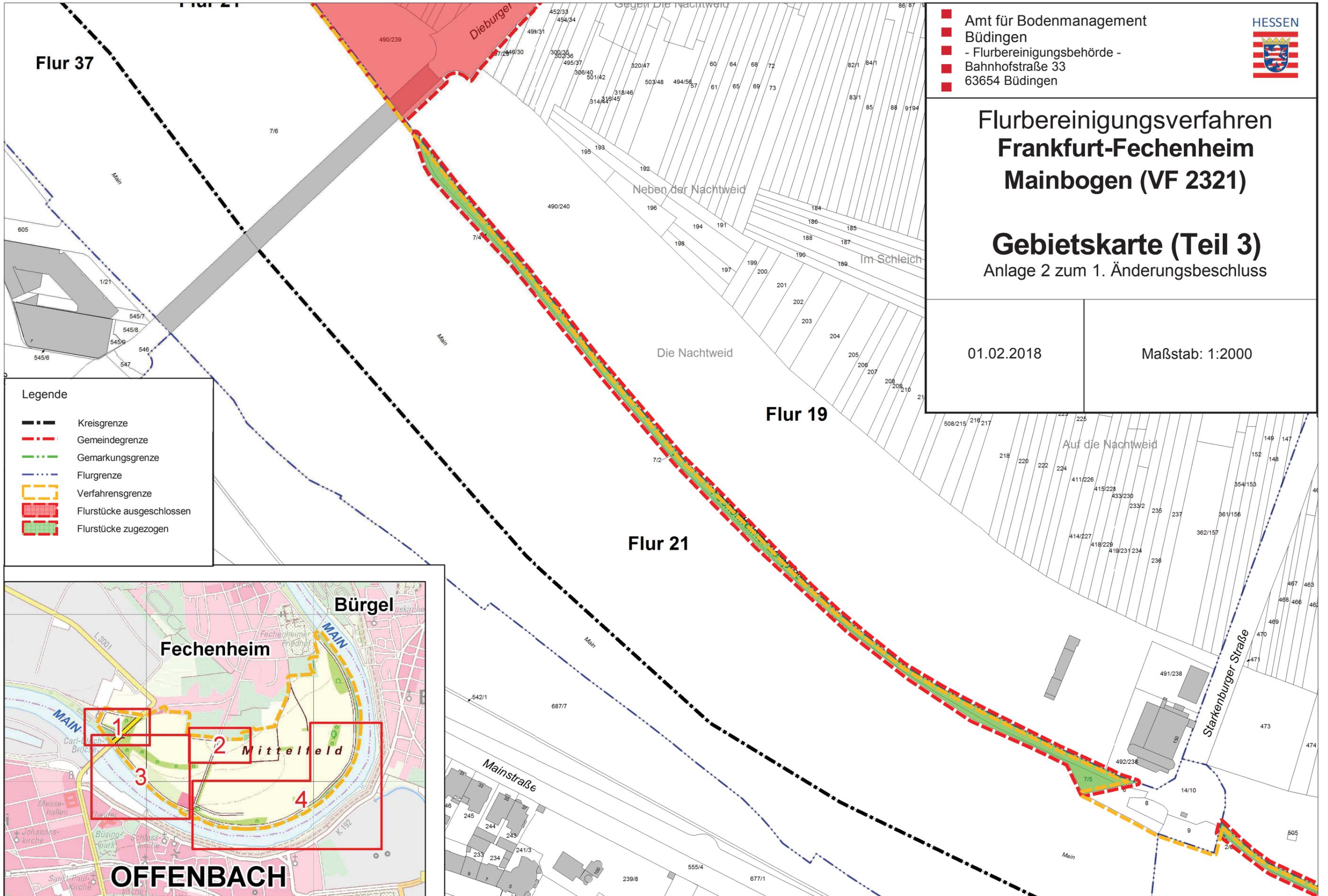
**Flurbereinigungsverfahren
 Frankfurt-Fechenheim
 Mainbogen (VF 2321)**

Gebietskarte (Teil 2)
 Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss

01.02.2018

Maßstab: 1:1000





Flur 37

7/6

Dieburger

Neben der Nachtweid

Flur 19

Flur 21

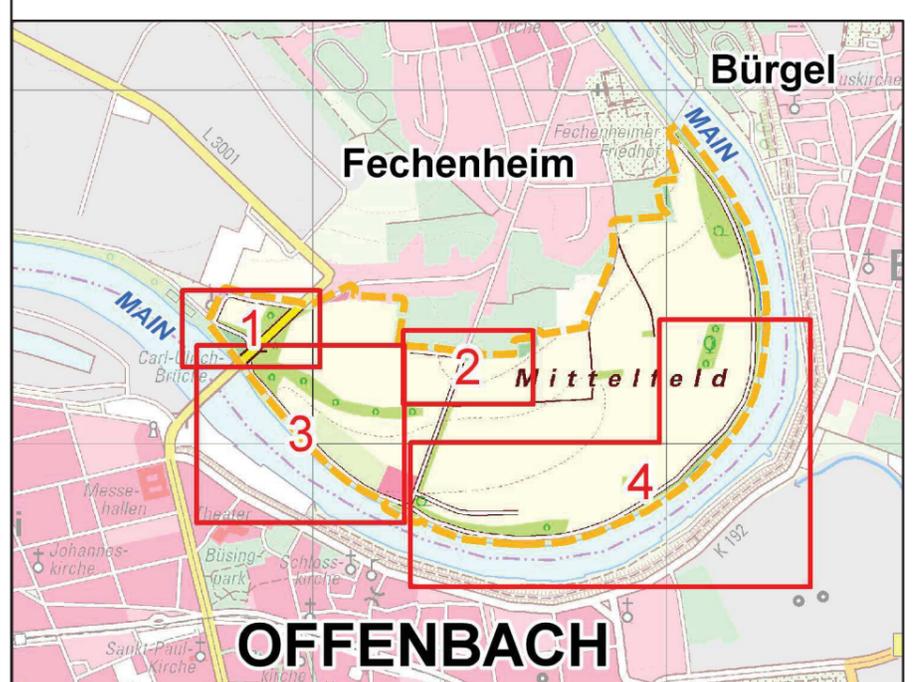
Flurbereinigungsverfahren
Frankfurt-Fechenheim
Mainbogen (VF 2321)

Gebietskarte (Teil 3)
Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss

01.02.2018

Maßstab: 1:2000

- Legende**
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Verfahrensgrenze
 - Flurstücke ausgeschlossen
 - Flurstücke zugezogen



Mainstraße

Starkenburger Straße



Amt für Bodenmanagement
Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- - Flurbereinigungsbehörde -
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen

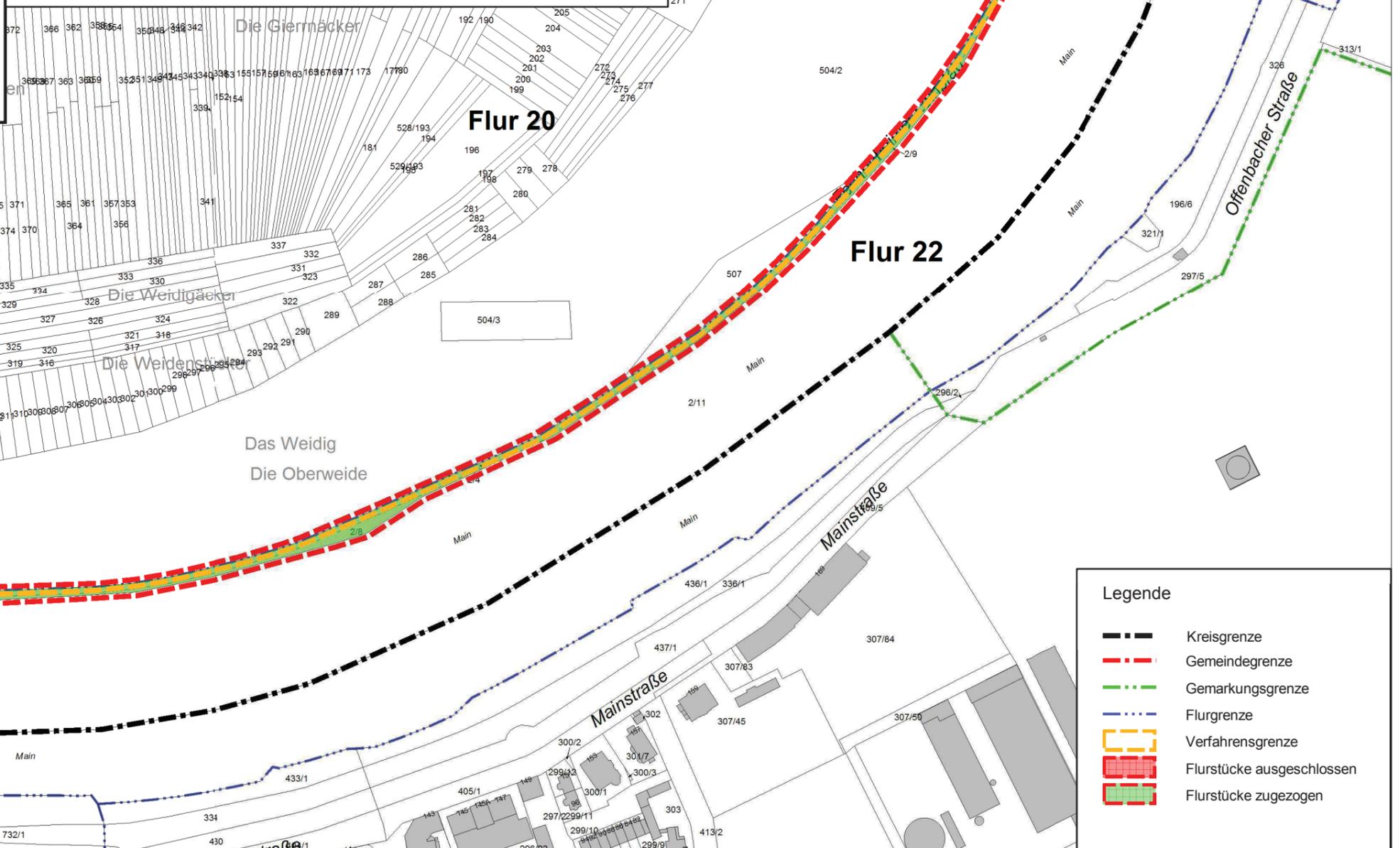
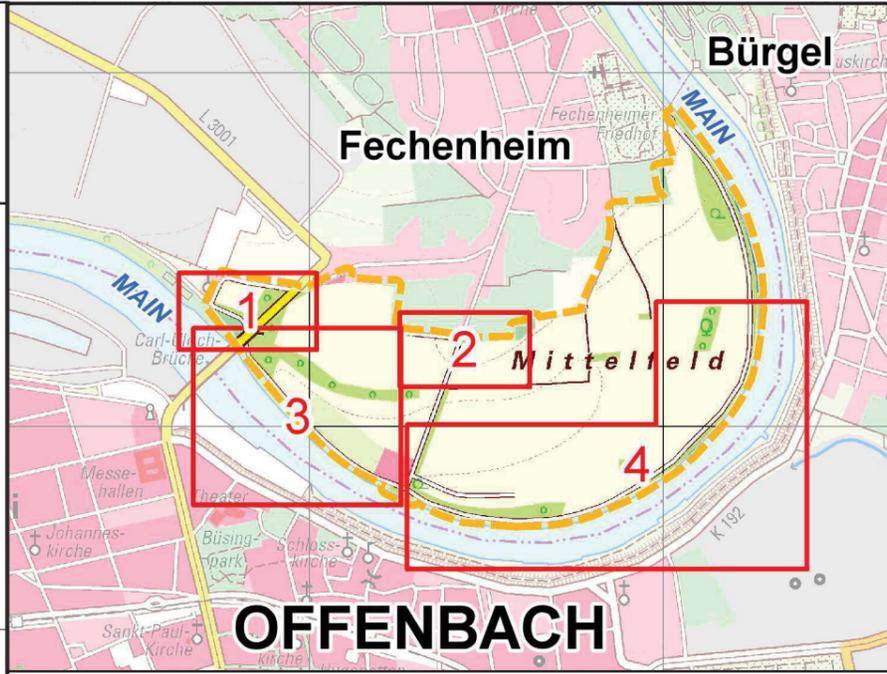


Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen (VF 2321)

Gebietskarte (Teil 4) Anlage 2 zum 1. Änderungsbeschluss

01.02.2018

Maßstab: 1:3000



- Legende**
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Verfahrensgrenze
 - Flurstücke ausgeschlossen
 - Flurstücke zugezogen